

Amtliche Bekanntmachung

Erhaltungssatzung „Steinwegviertel Nord“

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit



Der Gemeinderat der Stadt Weinheim hat am 21.04.2021 die Aufstellung der Erhaltungssatzung „Steinwegviertel Nord“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung umfasst im Wesentlichen die Bebauung an der Westseite der Hauptstraße zwischen Friedrichstraße und Bahnhofstraße sowie zwei angrenzende Gebäude auf der Nordseite der Bahnhofstraße. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf der Erhaltungssatzung sowie der Entwurf der zugehörigen Begründung können in der Zeit **vom 23.12.2021 bis einschließlich 04.02.2022** in der Stadtbibliothek Weinheim (Ausleihbereich, Erdgeschoss), Luisenstraße 5/1, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Besondere Anforderungen an die Einsichtnahme in die Planunterlagen in den Räumen der Stadtbibliothek aufgrund der Covid-19-Pandemie

Bitte beachten Sie, dass zum Schutz vor Infektionen gewisse Maßnahmen zu beachten sind (z.B. Tragen einer medizinischen bzw. partikelfiltrierenden Maske) bzw. Restriktionen bestehen können (z.B. aktuell Zugang nur für Geimpfte und Genesene mit negativem Schnelltest (2G+-Regel). Der Impfnachweis muss mit QR-Code erfolgen. Für eine mögliche Nachverfolgung durch das Gesundheitsamt müssen Ihre Kontaktdaten erhoben werden.

Durch das Pandemiegeschehen bedingte geänderte Zugangskriterien zur Bibliothek sind möglich und ggfls. entsprechend zu berücksichtigen.

Gelegenheit zur Erörterung der Planung besteht im Rathaus Weinheim, Obertorstraße 9, Eingang D, Amt für Stadtentwicklung nur nach vorheriger Terminvereinbarung. Bitte richten Sie Terminanfragen an das Amt für Stadtentwicklung (Telefon: 06201/82-367, E-Mail: stadtentwicklung@weinheim.de)

Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer telefonischen Erörterung der Planunterlagen ohne vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 06201/82-367 bzw. - 480.

Besondere Anforderungen an die Einsichtnahme in die Planunterlagen im Amt für Stadtentwicklung aufgrund der Covid-19-Pandemie

Bitte beachten Sie, dass zum Schutz vor Infektionen gewisse Maßnahmen zu beachten sind (z.B. Tragen einer medizinischen bzw. partikelfiltrierenden Maske) bzw. Restriktionen bestehen können (z.B. Beschränkung der Personenzahlen, Zugang nur für Geimpfte, Genesene und Getestete (3G-Regel) – der Nachweis hat in digitaler Form zu erfolgen (QR-Code mit Mobiltelefon oder auf Impf-/Testnachweis), Türöffnung nur nach Kontaktaufnahme). Für eine mögliche Nachverfolgung durch das Gesundheitsamt müssen Ihre Kontaktdaten erhoben werden.

Durch das Pandemiegeschehen bedingte geänderte Zugangskriterien zum Amt für Stadtentwicklung sind möglich und ggfls. entsprechend zu berücksichtigen.

Der Entwurf der Erhaltungssatzung sowie der Entwurf der zugehörigen Begründung sind ab dem 23.12.2021 auch im Internet unter www.weinheim.de/beteiligungen abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen vorgebracht werden. Sie können dem Amt für Stadtentwicklung schriftlich mitgeteilt oder – nach vorheriger Terminvereinbarung, siehe oben - zur Niederschrift gegeben werden. Stellungnahmen, die nach Fristablauf eingehen, können bei der Beschlussfassung über die Erhaltungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Informationen zum Datenschutz in der Stadtentwicklung sowie in der Bauleitplanung finden auch auf dieses Satzungsverfahren Anwendung. Die entsprechenden Informationen können Sie im Amt für Stadtentwicklung einsehen oder im Internet unter www.weinheim.de/beteiligungen abrufen.